



8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Frittlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13. Mai 2024 folgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Frittlingen vom 24.11.1994, zuletzt geändert am 25.07.2017, beschlossen:

§ 1

Die in § 7 „Zuständigkeitsgrenzen“ normierten Beträge werden wie folgt geändert:

- Ziff. 2.1: „25.000 €“ statt „10.000“ €
Ziff. 2.2: „5.000 €“ statt „2.000 €“
Ziff. 2.3: zweiter Spiegelstrich: „Entgeltgruppe 1-6“ statt „Entgeltgruppe 1-5“
eingefügt dritter Spiegelstrich:
die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von pädagogischen Fachkräften im Leintal-Kinderhaus bis einschließlich Entgeltgruppe 8a SuE im Einvernehmen mit der jeweiligen Personalkommission des Gemeinderats
- Ziff. 2.6: „2.000 €“ statt „1.000 €“
Ziff. 2.7.1 „12 Monaten“ statt „2 Monaten“
Ziff. 2.7.2 „24 Monaten“ statt „6 Monaten“ und „10.000 €“ statt „2.000 €“
Ziff. 2.8 „2.000 €“ statt „1.000 €“
Ziff. 2.9 „5.000 €“ statt „3.000 €“
Ziff. 2.10 „4.000 €“ statt „2.000 €“
Ziff. 2.11 „5.000 €“ statt „2.000 €“

§ 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, er die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frittlingen, den 14. Mai 2024
gez. Dominic Butz
Bürgermeister